

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 09.06.21

und Antwort des Senats

Betr.: Für mehr Rechtssicherheit: Möglicher Einsatz von Bodycams beim Ziehen der Dienstwaffe

Einleitung für die Fragen:

Am 28. Mai 2021 wurde der 36-jährige Omar K. im Zuge eines Polizeieinsatzes in Winterhude erschossen, nachdem er zuvor einen Polizeibeamten mit einem Messer angegriffen haben soll.

Es existiert ein von der „Hamburger Morgenpost“ veröffentlichtes Video über die Sequenz, das aus einer nahe liegenden Wohnung aufgenommen wurde. Da die Polizei nun erneut bei ihren Ermittlungen auf ein zufällig entstandenes Video angewiesen ist, schlägt der stellvertretende Landesvorsitzende der GdP, Lars Osburg, vor, künftig sofort bei Einsatzbeginn technische Möglichkeiten zu nutzen. „So sei es sinnvoll, die Körperkamera der Beamten sofort einzuschalten, sobald eine Dienstwaffe gezogen werden muss. Dafür müsse die Ausstattung mit Body Cams aber auch endlich konsequent durchgesetzt werden“, heißt es in der „Hamburger Morgenpost“ vom 9. Juni 2021.

Nach aktueller Gesetzeslage müssen die Polizeibeamten das Einschalten der Bodycams ihrem Gegenüber zuvor auch aus datenschutzrechtlichen Gründen ankündigen.

Eine Videoaufzeichnung im Falle des Einsatzes von Dienstwaffen würde auf jeden Fall die nachträgliche Aufklärung der Situation erheblich erleichtern und wäre somit für alle Seiten wertvoll. Situationen, in denen Polizeibeamte gezwungen sind, ihre Dienstwaffe zu ziehen, stellen auch Einsatzlagen dar, in denen ihr Leib und Leben oder das Leben Dritter gefährdet sind.

Der Senat hat im Zuge der Beratungen des Einzelplans 8.1 des HPE 2021/2022 in der Sitzung des Innenausschusses am 14. Januar 2021 die Anschaffung von zunächst 50 bis 70 weiteren Bodycams angekündigt und darauf hingewiesen, dass noch etwas Spielraum für eine Anschaffung in einer zweiten Stufe bestünde. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, auch wenn dies bei Weitem noch nicht die von uns geforderte flächendeckende Ausstattung des Polizeivollzugs (Drs. 22/1284) darstellt.

Darüber hinaus teilten die Senatsvertreter mit, dass eine intensivere Anwendung geplant sei, die jedoch noch von einer Klärung zahlreicher Rahmenbedingungen abhängt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie beurteilt die zuständige Behörde die Empfehlung der GdP, künftig die Bodycams sofort einzuschalten, sobald eine Dienstwaffe gezogen werden muss, sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht? Welcher konkrete Anpassungsbedarf bestünde, um dies zu ermöglichen?*

Antwort zu Frage 1:

Eine Nutzung der Bodycam ist auf Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen zu präventiven und repressiven Zwecken zulässig. In den jeweiligen Einsatzsituationen kann diesbezüglich auch das Erfordernis des Ziehens der Dienstwaffe bestehen.

§ 18 Absatz 5 des Hamburger Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) ermöglicht die Aktivierung der Bodycam zum Schutz der eingesetzten Vollzugsbediensteten vor gewalttätigen Übergriffen, die im Kontext eines polizeilichen Einsatzgeschehens begangen werden. Es muss sich also um eine Situation handeln, bei der erfahrungsgemäß mit einer Eskalation zu rechnen ist. Eine derartige Voraussetzung kann zwar im Einzelfall vorliegen, wenn das Ziehen der Dienstwaffe erforderlich ist, jedoch muss auch die präventive Wirkung einer Videomaßnahme noch denkbar sein. Wird ein direkter Angriff auf Polizeibedienstete bereits durchgeführt (zum Beispiel eine Messerattacke), kann eine Deeskalation regelmäßig nicht mehr durch den Einsatz der Bodycam erreicht werden, sodass § 18 Absatz 5 PolDVG nicht mehr anwendbar ist und aufgrund der strafrechtlichen Relevanz § 100h Absatz 1 Nummer 1 Strafprozessordnung (StPO) einschlägig wäre. Eine Nutzung der Bodycam kann in dieser Fallgestaltung zur Erforschung des Sachverhalts auf Grundlage von § 100h Absatz 1 Nummer 1 StPO erfolgen, wenn zu Einsatzbeginn bereits der Verdacht einer Straftat besteht. Auch kann hierbei im Einzelfall das Erfordernis des Ziehens der Dienstwaffe bestehen, welches rechtlich aber nicht an die Videomaßnahme gekoppelt sein kann, sondern einer getrennten Rechtsprüfung nach abweichenden Kriterien bedarf (zum Beispiel Notwehr/Nothilfe).

Zudem sind auch polizeiliche Maßnahmen denkbar, bei denen das Ziehen der Dienstwaffe außerhalb der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 18 Absatz 5 PolDVG und § 100h Absatz 1 Nummer 1 StPO vorgenommen wird (zum Beispiel Durchsuchungen von Wohnungen oder Tiertötungen). Eine Aktivierung der Bodycam kann daher rechtlich nicht automatisch erfolgen, wenn das Ziehen der Dienstwaffe erforderlich ist.

Ein Änderungsbedarf im Sinne der Fragestellung wäre aus der oben dargestellten Rechtslage zu bewerten.

Frage 2: *Wie viele weitere Bodycams wurden seit der Sitzung des Innenausschusses am 14. Januar 2021 bereits angeschafft? An welche Dienststellen wurden diese gegebenenfalls ausgegeben?*

Antwort zu Frage 2:

Keine.

Frage 3: *Wann soll die angekündigte Anschaffung von zunächst 50 bis 70 Bodycams umgesetzt sein? An welche Dienststellen sollen diese ausgegeben werden?*

Antwort zu Frage 3:

Die Polizei bereitet aktuell die Ausschreibung für die Anschaffung der Bodycams vor. Die Bodycams sollen an den Regional-Polizeikommissariaten (PK) 14, 21, 23, 31, 37, 42, 43 und 46 sowie am PK 11 ausgegeben werden.

Frage 4: *Wie ist der Sachstand zur Klärung der zahlreichen Rahmenbedingungen zur intensiveren Anwendung von Bodycams, auf die die Senatsvertreter in der Sitzung des Innenausschusses am 14. Januar 2021 hinwiesen? Bitte detailliert erläutern.*

Antwort zu Frage 4:

Die Bodycam soll zukünftig auch im täglichen Dienst eingesetzt werden. Die Kamerasysteme der mobilen Videotechnik dürfen dabei nur von hierfür ausgebildeten Beamtinnen und Beamten genutzt werden.

Die Kameras werden nach Nutzung in eine Dockingstation gesteckt und die entstandenen Aufzeichnungen mit der entsprechenden Software gesichtet. Nach Identifizierung ermittlungsrelevanter Bild- und Videoaufzeichnungen können die zugehörigen Dateien

aus dem Speicherbereich der Bodycam über einen Transfer-Server (Kurzzeitspeicherung) in einen separaten Speicherbereich des Auswertungssystems hochgeladen werden.

Ziel der derzeit weiterhin laufenden Tests ist es, eine rechtssichere, einsatztaugliche und innovative Direktübertragung an das Auswertungssystem innerhalb des Polizeinetzes zu entwickeln. Hierbei steht insbesondere eine schnelle, automatisierte und manipulationssichere Übertragung der Aufnahmen im Fokus.